

Hinweise zum Antrag auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS NRW) wurde 1993 gegründet. Das wichtigste Ziel der 13 Gründungskommunen war, das Verkehrsmittel Fahrrad in der kommunalen Verkehrsentwicklung besonders zu fördern, um so den Radverkehrsanteil in den Städten und Gemeinden auf rund 25% in den Innenstädten zu steigern. Im Laufe der Zeit hat sich das Blickfeld über den Radverkehr hinaus erweitert. Heute steht die Förderung aller Formen der Nahmobilität auf der Agenda. Unter Nahmobilität versteht die AGFS NRW alle Arten des nicht motorisierten Verkehrs: Fußgänger:innen, Radfahrer:innen, Inliner:innen, Skater:innen, ...

Mittlerweile liegt die Mitgliederzahl bei über 100 Städten, Gemeinden und Kreisen. Die Mitgliedskommunen verpflichten sich insbesondere zu einer innovativen Förderung der Nahmobilität, die von Rat/Kreistag und Verwaltung gleichermaßen gefördert wird. Die AGFS NRW bietet neben ihren Unterstützungsformaten auch Austauschformate für die Mitgliedskommunen an, in denen gelungene, qualitätsvolle Maßnahmen aus einzelnen Kommunen an alle übrigen kommuniziert werden. Damit wird das Qualitätsniveau der Nahmobilitätsförderung in der AGFS NRW gesichert und weiterentwickelt.

Die Arbeitsgemeinschaft versteht sich als Vorreiter auf dem Weg hin zu einer stadtverträglichen und nachhaltigen Nahmobilität. Sie unterstützt deshalb ihre Mitglieder kontinuierlich mit neuen Impulsen.

Stand: 24. September 2024

Auf dem Weg zu einer nahmobilitätsfreundlichen Kommune

Mit dem Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz (FaNaG) hat das Land NRW am 01.01.2022 das deutliche Interesse an einer Mobilitätsveränderung in Richtung Nahmobilität bekundet. Im Rahmen eines das FaNaG begleitenden Aktionsplanes werden die NRW-Kommunen animiert, die Randbedingungen für den Fuß- und Radverkehr spürbar komfortabler und verkehrssicherer zu gestalten. Dabei kommt der AGFS NRW die besondere Aufgabe zu, interessierten Kommunen über die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft weitere Unterstützung bei der Umsetzung und auch Beschleunigung der Mobilitätswende zu gewähren. Auf Dauer sollen die Mitgliedskommunen der AGFS NRW mit gutem Beispiel vorangehen und weitere Kommunen zum Ausbau der Nahmobilität motivieren.

Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der AGFS NRW ist die Auszeichnung einer Kommune als „fußgänger- und fahrradfreundlich“, welche durch das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen wird. Damit wird bestätigt, dass sich eine Kommune entschlossen hat nahmobilitätsfreundliche Lösungen zu priorisieren und beschleunigt umzusetzen. Dieser eingeschlagene Weg wird von der AGFS NRW mit vielfältigen Formaten begleitet und dauerhaft unterstützt.

Das Bewerbungsverfahren zur Aufnahme in die AGFS NRW verläuft zweistufig. Zum besseren Verständnis dient eine Grafik im Anhang¹.

¹ Anlage 2

Antrag auf Mitgliedschaft in der AGFS NRW

Zur Aufnahme in die AGFS NRW müssen interessierte Kommunen einen Antrag auf Zertifizierung als „fußgänger- und fahrradfreundlich“ einreichen.

Dieser Antrag darf maximal einen Umfang von 20 DIN A4-Seiten haben. Ergänzend zu dem schriftlichen Antrag bietet sich den Aufnahmekandidaten die Möglichkeit im Verlauf des Aufnahmeverfahrens Inhalte des Antrages mit Vorträgen und Erläuterungen bei den Bereisungen in Form von Fuß- und Radtouren detaillierter darzustellen und/oder zu ergänzen.

Der Antrag sollte wie folgt aufgebaut sein:

1. Schriftliche Erläuterungen

Im Antrag sind zehn Themenfelder unter dem Aspekt der Nahmobilitätsfreundlichkeit zu beschreiben, die gleichzeitig auch die Kriterien darstellen, anhand derer die Bewertung des Antrags erfolgt. Sie sollen einen Überblick über die aktuelle Situation, aber auch die Vision, die Ziele und den „Herzschlag“ der Kommune verschaffen.

- Selbstdarstellung der Kommune
- Kommunalpolitische Zielsetzung
- Stadt- und verkehrsplanerische Schwerpunkte
- Prioritäten in der Umsetzung
- Nahmobilitätsfreundliche Infrastruktur
- Nahmobilitätsfreundliche Straßenverkehrsbehörde
- Verkehrssicherheit
- Service für den Fuß- und Radverkehr
- Kommunikation und Information
- Aussagen zur zukünftigen Fuß- und Radverkehrsförderung

Stand: 24. September 2024

Zum besseren Verständnis sind im Anhang² mögliche Inhalte aufgeführt. Die jeweiligen Unterpunkte sind keine abschließende Aufzählung und dienen zur näheren Beschreibung der Kriterien sowie der möglichen Inhalte. Es können auch weitere Unterpunkte genannt, oder aufgelistete Unterpunkte ausgelassen werden. Im Antrag muss jedoch zwingend auf alle zehn Kriterien eingegangen werden.

Die Aufgaben der sich bewerbenden Kommunen sind sehr unterschiedlich strukturiert und variieren sowohl mit der Größe der Kommune, als auch mit der Form der Verwaltungseinheit (Gemeinde, Stadt, Kreis). Beispielsweise erwachsen hieraus auch die entsprechenden Straßenbulasträgerschaften nach §44 StrWG NRW (Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen).

Aus diesem Grund sind alle in der Anlage 3 formulierten Kriterien von der beantragenden Kommune individuell zu bewerten und bleiben daher im Einzelfall bei der Bewertung durch die Auswahlkommission unberücksichtigt.

Für Kreise bieten sich ergänzende Möglichkeiten, eine koordinierende Rolle zur Förderung der Nahmobilität in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden einzunehmen, daher werden in Anlage 3 zusätzliche Kriterien für Kreise genannt.

Fachbegriffe (wie z. B. Modal Split, Protected Bikelanes, Shared Space, etc.) können ohne Erläuterung verwendet werden; das den Aufnahmeantrag prüfende Personal verfügt über gute Kenntnisse im Verkehrsplanungsbereich.

² Anlage 3

2. Datenblatt

Im Datenblatt werden die Basisdaten der antragstellenden Kommune erfasst. Neben allgemeinen Kennzahlen zur Übersicht und Einordnung werden hier Kontaktdaten aber auch beispielsweise Unfalldaten abgefragt. Als Teil des Antrags müssen die Zahlen inhaltlich nicht nochmal aufgeführt werden; außer es erscheint im Gesamtkontext sinnvoll. Eine Einordnung und entsprechende Schlussfolgerungen sollten je nach Bedarf jedoch zusätzlich schriftlich – oder im Rahmen eines Vortrags – erfolgen.

Das Datenblatt steht als [PDF-Formular hier](#) zum Download zur Verfügung. Die Daten zum Unfallgeschehen und zur Arbeit der Unfallkommissionen können bei der zuständigen Polizeidienststelle angefordert werden oder direkt durch diese ausgefüllt werden.

3. Ergänzende Materialien

Gerne können Broschüren, Pläne, Flyer, etc. als Anlage in der PDF zum Antrag im beigefügt werden. Dabei reichen beispielhafte, eingescannte Ausschnitte von Darstellungen, Plänen oder Printmedien. Gerne können auch die entsprechenden Onlinequellen angegeben werden.

Stand: 24. September 2024

Weiterer Ablauf der Antragstellung

Der Antrag, bestehend aus den schriftlichen Erläuterungen, dem Datenblatt sowie den ergänzenden Materialien, ist als PDF-Datei an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNV) und die Geschäftsstelle der AGFS NRW zu schicken. Zusätzlich muss der vollständige Antrag in jeweils zweifacher Ausgabe postalisch an beide Institutionen geschickt werden.

Das MUNV und die AGFS NRW prüfen den Antrag und entscheiden durch Bewertung der genannten zehn Kriterien gemeinsam, ob die Darstellungen ausreichend sind. Falls zu große Defizite erkannt werden, wird der Antrag zur Überarbeitung an die Kommune zurückgegeben und ist erneut einzureichen.

Nach positiver Bewertung des Antrags erfolgt eine Vorbereitung mit Teilnehmenden aus dem MUNV und der AGFS NRW, um die Kommune näher kennenzulernen. Die Vorbereitung kann gleichzeitig als vorbereitendes Coaching mit Verbesserungsvorschlägen und Generalprobe für die Hauptbereitung gesehen werden. Im Anschluss ist es bei Bedarf möglich den Antrag nochmal anzupassen. Die finale Version des Antrags wird dann – zur Vorbereitung auf die Hauptbereitung – der „großen“ Auswahlkommission³ durch das MUNV übermittelt.

Eine positive Vorbereitung und die Umsetzung der dabei eventuell vereinbarten Maßnahmen sind Voraussetzungen für eine Hauptbereitung durch die Auswahlkommission. Diese entscheidet zum Ende der Hauptbereitung, ob die Auszeichnung der Kommune als „fußgänger- und fahrradfreundlich“ durch das MUNV erfolgt. Die Entscheidung der Auswahlkommission findet ihre Begründung in dem vorgelegten Antrag, dem Vortrag der Kommune bei der Hauptbereitung, den Eindrücken bei der Fuß- und Radtour, sowie den Erläuterungen auf Nachfragen während der Hauptbereitung.

³ Die Auswahlkommission setzt sich aus Vertretungen folgender Institutionen zusammen: Landtag NRW; ADFC-Landesverband NRW; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr in NRW; Ministerium des Inneren in NRW; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung in NRW; Staatskanzlei NRW; Landesbetrieb Straßenbau NRW; Bezirksregierung Münster; Bezirksregierung Düsseldorf; Städte- und Gemeindebund NRW; AGFS NRW-Mitgliedskommunen; Ingenieurbüros; Landessportbund NRW; Fuß e.V.; Radregion Rheinland e.V.; Landesseniorenvertretung NRW e.V.; AGFS NRW-Geschäftsstelle

Bei einer positiven Entscheidung der Auswahlkommission wird die Kommune durch das MUNV als „fußgänger- und fahrradfreundlich“ ausgezeichnet und erhält damit die Voraussetzung zur Aufnahme in die AGFS NRW.

In der Folge wird ein geeigneter Termin gesucht, an dem der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, der Vorstand der AGFS NRW und die Verwaltungsführung gemeinsam die Aufnahme durchführen. Dabei werden die Urkunde sowie die Schilder mit dem Hinweis auf die Auszeichnung und Mitgliedschaft an die neue Mitgliedskommune überreicht. Dies stellt den feierlichen Abschluss des Aufnahmeverfahrens dar.

Die Mitgliedschaft in der AGFS NRW ist auf sieben Jahre begrenzt. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft um weitere sieben Jahre ist erneut zu beantragen. Weitere Informationen dazu finden sich in den Hinweisen für die Verlängerungen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die unten genannten Kontaktpersonen.

Kontakt

Arbeitsgemeinschaft fuß- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V. (AGFS NRW)

c/o Rathaus Stadt Krefeld

Von-der-Leyen-Platz 1

47798 Krefeld

www.agfs-nrw.de

Nils Schmitter

Telefon: 02151 / 86 42 49

E-Mail: nils.schmitter@agfs-nrw.de

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV)

Emilie-Preyer-Platz 1

40479 Düsseldorf

www.umwelt.nrw.de

Peter London

Telefon: 0211 / 45 66 482

E-Mail: peter.london@munv.nrw.de

Martin Lohmann

Telefon: 0211 / 45 66 446

E-Mail: martin.lohmann@munv.nrw.de

Stand: 24. September 2024

Anlagen

1. Datenblatt
2. Ablaufdiagramm
3. Erläuterung der Kriterien

Stand: 24. September 2024

Anlage 1 – Datenblatt zur Mitgliedschaft in der AGFS NRW

Stand der Informationen: Datum

Allgemeine Daten

Name: Gemeinde/Stadt/Kreis

Einwohnerzahl / Stichtag: /

Flächengröße: km²

Topographie:

Kommunale Organisationsstruktur zum Themenbereich Nahmobilität:

z.B. Fußverkehrsbeauftragte/-r, Radverkehrsbeauftragte/-r,.....

Internetadresse der Kommune:

Internetadresse(n) der Kommune zur Nahmobilität:

Verwaltungsdaten

Zuständige Bezirksregierung:

Zuständige Niederlassung Landesbetrieb Straßenbau NRW:

Haushalt

Haushaltssicherung: Ja / Nein bis: Jahr

Im Haushalt Jährlich eingestellte Mittel für Nahmobilität (in € je Einwohner:in):

Aktuell: [€/EW*Jahr] Zukünftig: [€/EW*Jahr]

Verkehrliche Daten

Anzahl zugelassene Pkw: je 1.000 EW

Öffentliche und private Fahrradverleihsysteme: Ja / Nein

Öffentliche Akkuladestationen für Pedelecs: Ja, Anzahl / Nein

Stand: 24. September 2024

Modal Split

Letzte Modal Split-Erhebung, durchgeführt von wem und wann

Monat/Jahr Durchführung durch

Modal Split Ergebnis:

zu Fuß: % / Fahrrad: % / ÖPNV: %

MIV (Fahrende): % / MIV (Mitfahrende): % / sonstige: %

Kontaktdaten Verwaltung

	Vorname Nachname	Amt	Tel.	Mail
Kontakt zur AGFS NRW				

Postalische Adresse:

Postfach:

Straße/Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Stand: 24. September 2024

Die folgenden zwei Seiten können einfach durch oder mit Hilfe der zuständigen Polizeidienststelle ausgefüllt werden.

Unfallentwicklung der letzten fünf Jahre aus EUSKa, Quelle:

Jahr	Kategorie 1 Anzahl der getöteten Unfallbeteiligten				Kategorie 2 Anzahl der schwer verletzten Unfallbeteiligten				Kategorie 3 Anzahl der leicht verletzten Unfallbeteiligten			
	* Gesamt	zu Fuß	Davon mit Fahrrad Davon mit Pedelec	** mit Elektro- kleinst- fahrzeu- gen	* Gesamt	zu Fuß	Davon mit Fahrrad Davon mit Pedelec	** mit Elektro- kleinst- fahrzeu- gen	* Gesamt	zu Fuß	Davon mit Fahrrad Davon mit Pedelec	** mit Elektro- kleinst- fahrzeu- gen
z.B.												
2018												
2019												
2020												
2021												
2022												

* gesamt = Anzahl aus allen Unfällen, unabhängig von beteiligtem Verkehrsmittel

** mit Elektrokleinstfahrzeugen = Eintrag ab dem Jahr 2020

Unfallhäufungsstellen

Unfallhäufungsstellen im Fußverkehr, Radverkehr und mit Elektrokleinstfahrzeugen

Aktuelle Anzahl:

aus dem Jahr:

(Ermittlung entsprechend im Folgenden genannten Unfallkommissionserlasses. Es ist die Anzahl anzugeben, bei denen der Richtwert von 5 Unfällen nach Tabelle 1 für Unfälle der Kategorie 1 – 3 mit Beteiligung von Fußgängern/Radfahrern/ Elektrokleinstfahrzeugen bei einer **3-Jahresbetrachtung** erreicht wurde.)

Stand: 24. September 2024

Unfallkommission

Name der Unfallkommission, die den Vorgaben des gemeinsamen Runderlasses „Aufgaben der Unfallkommission in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums des Inneren und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr entsprechend arbeitet:

Überörtliche Unfallkommission des Kreises:

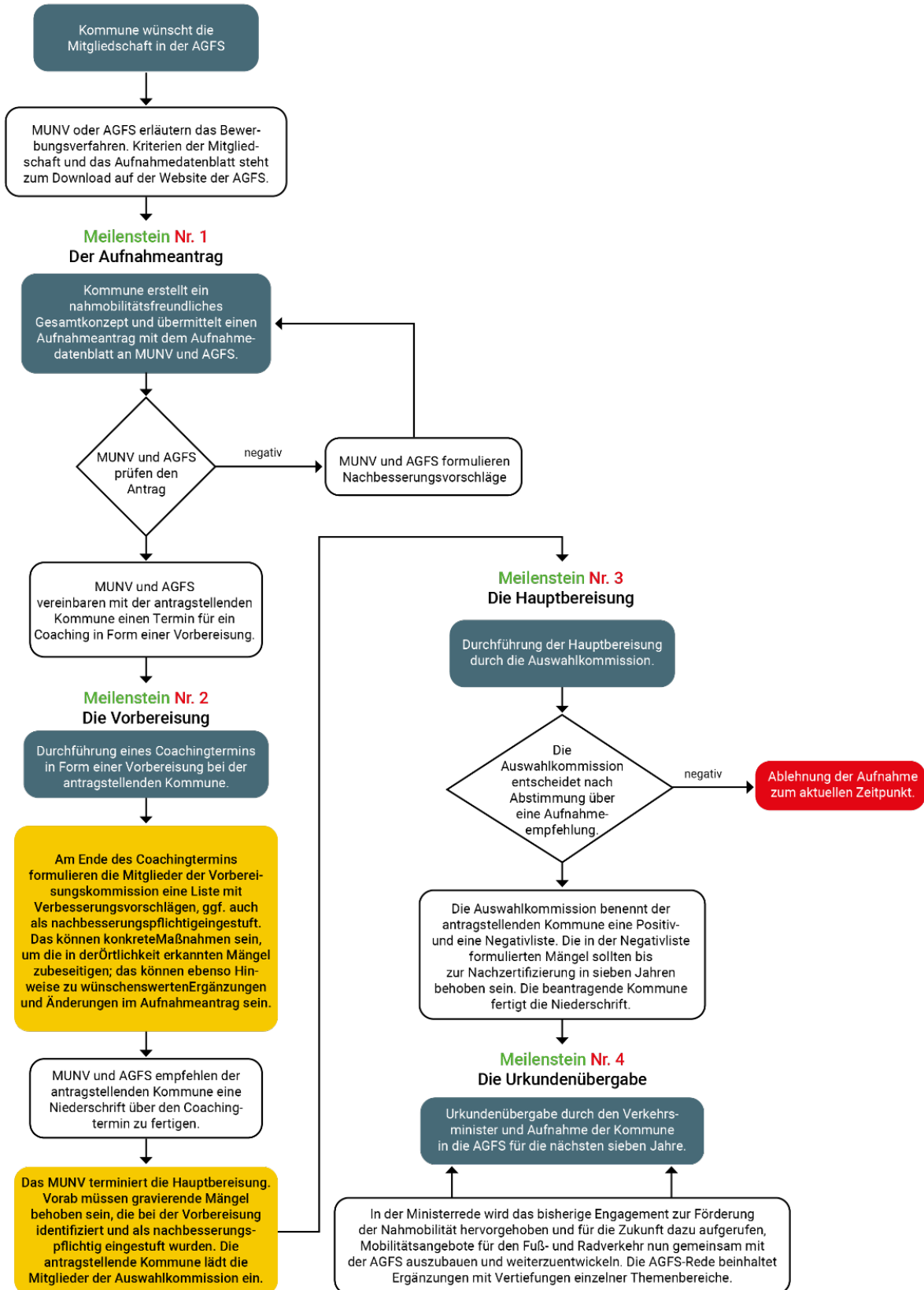
Örtliche Unfallkommission der Stadt:

Ergänzende, ggfls. themenspezifische Unfallkommission(en):

z.B. Kinderunfallkommission, Seniorenunfallkommission,

Stand: 24. September 2024

Anlage 2 – Ablaufdiagramm



Stand: 24. September 2024

Anlage 3 – Erläuterung der Kriterien

1. Selbstdarstellung der Kommune

- Organisation und Vertretung des Fuß- und Radverkehrs in der Verwaltung
- Verwaltungsinterne Kommunikation zum Thema Nahmobilität
- Betriebliches Mobilitätsmanagement
 - Umkleiden, Duschen
 - Dienstfahräder, Dienstradleasing
 - ADFC-Zertifizierung als fahrradfreundlicher Arbeitgeber
 - ...
- Vorbildfunktion der Verwaltung
- ...

Zusatz für Kreise:

- Koordinierende Funktion und Kooperation
 - kreisangehöriger Städte und Gemeinden
 - kreisangehöriger Behörden
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - ...
- Schaffung von Konsens und Grundsatzbeschlüssen
 - Kreisweit einheitliche Regelungen
 - ...
- ...

2. Kommunalpolitische Zielsetzung

- Zielwerte im Modal-Split
- Fuß-/Rad-/konzepte incl. deren Fortschreibung
- Politische Grundsatzentscheidungen
- ...

Stand: 24. September 2024

3. Stadt- und verkehrsplanerische Prinzipien

- Gleichberechtigte Betrachtung von Nahmobilität und MIV
- Planungsprinzip „Stadt der kurzen Wege“
- Bewegungsaktivierende Infrastruktur
- Besitz- / Beispielbare Stadt
- Behinderten- / Senioren- / Kinderfreundliche Stadt- / Verkehrsplanung
- Räumliche Trennung von Fuß- und Radverkehr
- Verständnis von Fußgängern als eigene Verkehrsart
- ...

4. Prioritäten in der Umsetzung

- Priorisierung von Maßnahmen für den Fuß-Radverkehr
- Unterhalt und Winterdienst auf Fuß-/Radverkehrsinfrastruktur
- ...

5. Nahmobilitätsfreundliche Infrastruktur

- Fußverkehrsinfrastrukturelemente
 - Fußgängerzonen
 - Querungsstellen/FGÜ
 - Gestaltung von Gehwegen
 - Sitzgelegenheiten
 - Stadträume mit Aufenthaltsqualität
 - Fortschritt des barrierefreien Ausbaus
 - ...
- Einsatz verschiedener Radverkehrsinfrastrukturelemente
 - Baulicher Radweg
 - Radfahrstreifen
 - Schutzstreifen
 - Einsatz von Piktogrammen und Piktogrammketten
 - Fahrradstraßen
 - Radschnellwege, Radvorrang-/Velorouten

Stand: 24. September 2024

- ...
- Führung des Radverkehrs an Knotenpunkten
 - Fahrradschleusen
 - Aufgeweitete Radaufstellflächen (ARAS)
 - ...
- Planfreie Querungen
- Fahrradabstellanlagen/Mobilstationen
- ...

6. Nahmobilitätsfreundliche Straßenverkehrsbehörde

- Überprüfung der Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen
- Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung
- Fuß- und Radfreundliche LSA-Steuerung
- Baustellenmanagement für Fuß-/Radverkehr
- Einsatz von Tempo 30 und verkehrsberuhigten Bereichen
- Sicherstellung der Hindernisfreiheit auf Fuß-/Radverkehrsanlagen
 - Überprüfung, Rückbau, Sicherung, Anordnung von Umlaufsperrern und Pollern
 - Überprüfen und Aufheben des angeordneten Parkens auf Geh-/Radwegen (VZ 315)
 - Umgang mit dem nicht angeordneten Parken auf Geh-/Radwegen
 - Umgang mit Konflikten abgestellter Räder, Scooter etc.
 - ...
- ...

7. Verkehrssicherheit

- Unfallhäufungsstellen
- Unfallkommissionsarbeit
- Verkehrsschau
- ...

Stand: 24. September 2024

8. Service für den Fuß- und Radverkehr

- Rad- und Fußverkehrswegweisung
- Fahrradverleihsysteme
- Förderung von Lastenrädern
- Initiierung von fahrradbezogenen Dienstleistungen
 - Radstationen
 - Bewachte Abstellanlagen bei Veranstaltungen z.B. Stadtfest
 - Reparaturservice
 - ...
- Öffentlich nutzbare Toiletten
- Kommunales Meldesystem für Ideen, Mängel und Schäden
- ...

9. Kommunikation und Information

- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs
 - Kampagnen
 - Veranstaltungen (z.B. Stadt-/Schulradeln, Stadt Land zu Fuß)
 - Beteiligung/Information bei Veränderungsmaßnahmen
 - ...
- Informationen über Nahmobilität auf der Internetseite
- Zusammenarbeit zum Thema Fuß- und Radverkehr
 - Polizei
 - Verkehrsbetrieben
 - ADFC
 - Fuß e.V.
 - Kindergärten und Schulen
 - Senioren-/Jugendvertretungen
 - Handel/Industrie
 - ...
- Fußverkehrs-Checks

Stand: 24. September 2024

- ...

10. Aussagen zur zukünftigen Fuß- und Radverkehrsförderung

In den Bereichen:

- Infrastruktur
- Öffentlichkeitsarbeit
- Service
- ...

Stand: 24. September 2024